

Verein Lanport

Statuten

Version 2.6

Der Sekretär
15.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz.....	2
Zweck	2
Mitgliedschaft.....	2
Organe	4
Der Vorstand.....	4
Die Vereinsversammlung	6
Kompetenzregelung	7
Finanzielle Mittel und Vermögen	7
Ausschluss.....	8
Haftung	8
Auflösung des Vereins	8
Schlussbestimmungen	8

Statuten des Vereines Lanport

Name und Sitz

- §1 Lanport ist ein Verein im Sinne von Art. 60Ff ZGB mit Sitz in 4495 Zeglingen.
Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

- §2a Veranstaltung und Durchführung von kulturellen Anlässen, insbesondere E-Sport Events, sonstige Veranstaltungen und Workshops.
- §2b Pflege von gemeinschaftlichen Aktivitäten unter den Vereinsmitgliedern (Workshops, Teilnahme an Veranstaltungen, Vereinsausflüge, usw).
- §2c Das öffentliche bereitstellen diverser Dienste & Daten auf Basis der Informationstechnologie.
- §2d Die Gesellschaftliche Akzeptanz und die Informationsfreiheit zu fördern.

Mitgliedschaft

- §3a Es wird zwischen aktivem-, passivem und Gönnermitgliederstatus unterschieden. Natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, stehen alle Mitgliedschaften offen. Juristische Personen und öffentliche Institutionen können ausschliesslich die Gönnermitgliedschaft erwerben.
- §3b Aktiv- und Passivmitglieder haben das vereinsinterne Stimm- und Wahlrecht. Sie handeln im Sinne des Vereines eigenverantwortlich.
- §3c Gönnermitglieder sind zum Besuch der Vereinsversammlung berechtigt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- §3d Ein Gesuch um Aktivmitgliedschaft muss schriftlich oder mündlich an den Vorstand erfolgen, welcher über eine Aufnahme halbjährlich entscheidet. Bei einem negativen Aufnahmeentscheid kann innerhalb von 14 Tagen ein schriftlicher Rekurs an den Präsidenten erfolgen, welcher an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird.

- §3e Die Gönner Mitgliedschaft wird ohne vorgängiges Gesuch durch die Einzahlung eines Gönnerbeitrages erlangt.
- §3f Der Austritt von Aktiv- oder Passivmitgliedern kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Quartals erfolgen. Es bleibt der Betrag für die nächsten drei Monate geschuldet.
- §3g Verzichtet ein Gönnermitglied auf die erneute Zahlung des Gönnerbeitrages wird die stillschweigende Kündigung der Gönnermitgliedschaft angenommen.
- §3h Dem Vereinsbeitrag liegen die Vereinsraumkosten zugrunde. Diese werden prozentual und je nach Anzahl Mitglieder verteilt und pro Monat festgelegt. Der aktuelle Betrag kann beim Kassier angefragt werden. Der Gönnerbeitrag beträgt jährlich min. CHF 20.
- §3i Natürliche Personen welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können nicht ohne schriftliche Bewilligung Ihrer erziehungsberechtigten Person die Mitgliedschaft erwerben.
- §3j Personen die noch nicht Ihre Mündigkeit erreicht haben aber über eine Bewilligung Ihrer Erziehungsberechtigten Person verfügen, können ausschliesslich die Gönnermitgliedschaft erwerben.
- §3k Aktivmitglieder verpflichten sich grundsätzlich an den wichtigen Vereinsaktivitäten und Events teilzunehmen. Sie werden dadurch mit einem geringeren Mitgliederbeitrag entschädigt.
- §3l Nur wer min. 80% der Vereinsaktivitäten besucht und / oder durch herausragende Leistungen besticht, kann die Aktivmitgliedschaft beim Vorstand beantragen.
- §3m Nur wenn der abgemachte, finanzielle Betrag geleistet ist, hat ein Aktiv- oder Passivmitglied Anrecht auf einen Sitzplatz im Vereinsraum.
- §3n Beim Eintritt in den Verein müssen min. drei Monate vom Vereinsbeitrag vorgängig einbezahlt werden.

Organe

§4 Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Der Vorstand

§4.1a Der Vorstand besteht aus mind. 4 Organen (Präsident, Vizepräsident / Sekretär, Kassier, Leiter Inventar) und werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Grundaufgaben des Präsidenten:

- Organisation und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Organisation und Leitung der Vorstandssitzungen
- Informieren der Vereinsmitglieder per E-Mail oder Vereinsportale
- Vertretung des Vereins gegen Aussen

Grundaufgaben des Vizepräsidenten / Sekretärs:

- Organisation und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Organisation und Leitung der Vorstandssitzungen
- Informieren der Vereinsmitglieder per E-Mail oder Vereinsportale
- Vertretung des Vereins gegen Aussen
- Führung der Mitgliederlisten
- Protokollierung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Erstellung eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vorstands und des Vereins zuhanden der Mitgliederversammlung

Grundaufgaben des Kassiers:

- Buchführung und Erstellung einer monatlichen Abrechnung
- Erstellung von Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung
- Einforderung dem Verein geschuldeter Beträge
- Termingerechte Zahlung von Rechnungen

Grundaufgaben des Leiter Inventur:

- Führung und Instandhaltung des Inventars
- Protokollierung eventueller Schäden
- Erstellung eines Jahresberichts über das bestehende Inventar

- §4.1b Es gibt pro Jahr mind. zwei ordentliche Vorstandssitzungen, welche der Präsident organisiert. Bei Bedarf kann durch ein Vorstandsmitglied eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden. Die Teilnahme der Vorstandsmitglieder ist obligatorisch.
- §4.1c Alle Vorstandsmitglieder und nur diese sind berechtigt, rechtsverbindlich gültige Geschäfte für den Verein zu führen.
- §4.1d Der Vorstand kann, in Absprache mit den betroffenen Aktiv- und Passivmitgliedern, Aufgaben delegieren. Er hat dabei auf die persönlichen Bedürfnisse des Mitglieds zu achten.
- §4.1e Der Vorstand kann ausserordentliche Angelegenheiten als dringend erklären. In solchen Fällen ist jedes Aktiv- und Passivmitglied, im Sinne der Eigenverantwortung verpflichtet, den nötigen Einsatz zu leisten. Bei Verhinderung muss für Ersatz gesorgt werden.
- §4.1f Die Vorstandsmitglieder können sich in den einzelnen Aufgaben gegenseitig vertreten, wobei die Verantwortung klar zugeteilt wird.
- §4.1g Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ obliegen.
- §4.1h Der Vorstand kann – falls die unter §3k festgehaltenen Abmachungen nicht eingehalten werden – den Wechsel eines Aktivmitglieds zur Passivmitgliedschaft verfügen.
- §4.1i Der Vorstand definiert die wichtigen Vereinsevents und kommuniziert diese zeitnah.

Die Vereinsversammlung

- §4.2a Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins, jedes Aktiv- und Passivmitglied hat eine Stimme.
- §4.2b Die ordentliche Vereinsversammlung hat im letzten oder ersten Quartal des Kalenderjahres zu erfolgen.
- §4.2c Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt, inklusive der voraussichtlich zu behandelnden Traktanden. Die definitiven Traktanden (inkl. vorgebrachte Anträge und Vorschläge) sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- §4.2d Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand innerhalb von min. einer Woche einberufen auf Antrag:
- eines Vorstandsmitglieds oder des Vorstands
 - von mindestens 20% der Aktiv- / Passivmitglieder
- §4.2e In der Regel entscheidet das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei einer Änderung der Statuten, bei Ausschluss von Mitgliedern und bei einer Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Sonderregelung bei Wahlen: Kommt es nach zwei Wahlgängen zu keinem absoluten Mehr, gilt im dritten Wahlgang das relative Mehr.
- §4.2f Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Revision und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte und Anträge des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Festsetzung des jährlichen Vereins- und Gönnerbeitrages
 - Revision der Statuten
 - Wahl des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- §4.2g Jedes Mitglied hat im Vorfeld der Vereinsversammlung das Recht, Vorschläge oder Anträge, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der voraussichtlichen Traktanden, schriftlich beim Präsident einzureichen.

Kompetenzregelung

- §5a Verbrauchsmaterial für die Führung des Vereins und des Vereinslokals können in Absprache und Auftrag eines Vorstandsmitglieds angeschafft werden.
- §5b Einmalige Ausgaben die CHF 250 nicht übersteigen, können durch einen Vorstandsbeschluss bewilligt werden. Entsprechende Entscheide werden vor Ausführung publiziert. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Publikation von mind. 5 Mitgliedern eine schriftliche Einsprache an den Präsidenten, wird das Geschäft verworfen oder an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- §5c Einmalige Ausgaben über CHF 500 können nur durch eine Mitgliederversammlung bewilligt werden.
- §5d Wiederkehrende Kosten, welche CHF 100 jährlich überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.
- §5e Für den Betrieb der E-Sports Events & Workshop und bei Einkäufen für Vereinsanlässe gelten die oben genannten Bestimmungen nicht. Der Kassier erteilt der Leitung oder dem Organisationskomitee auf Anfrage eine entsprechende Ausgabebewilligung.
- §5f Die Veräusserung von Vermögenswerten ist Sache des Vorstands und wird vorgängig publiziert. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Publikation von mind. 5 Mitgliedern eine schriftliche Einsprache an den Präsidenten, wird das Geschäft verworfen oder an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Finanzielle Mittel und Vermögen

- §6a Die Einnahmequellen von Lanport setzten sich wie folgt zusammen:
- Vereinsbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Vermögenserträge
 - andere Einnahmen
- §6b Das Vermögen von Lanport setzt sich wie folgt zusammen:
- flüssige Mittel
 - Vermögenswerte gemäss Inventarliste

§6c Über die Vermögenswerte von Lanport ist eine Inventarliste zu führen, welche jährlich vor Abschluss der Jahresrechnung überprüft und aktualisiert wird. Die Verantwortung der Inventarisierung trägt der Leiter Inventar.

Ausschluss

§7a Der Vorstand kann mit einem absoluten Mehr den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, dessen Aktivitäten dem Zwecke von Lanport zuwiderlaufen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

§7b Der Vorstand kann den Ausschluss von Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern beschliessen.

§7c Die Mitgliedschaft von Gönnermitgliedern erlischt bei Nichteinzahlung des Jahresbeitrages automatisch.

Haftung

§8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

§9 Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Die Liquidation wird unter Leitung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung organisiert. Über ein allfälliges Nettovermögen wird zwei Drittel unter dem Vorstand aufgeteilt ein Drittel im Sinne des Zweckes (Art. 2) von Lanport.

Schlussbestimmungen

Als „schriftlich“ gilt die Kommunikation via E-Mail, Briefpost und Vereinsportale.

Die Information der Mitglieder durch den Vorstand erfolgt via E-Mail und / oder Publikation folglich liegt die Verantwortung beim Mitglied, die erwähnten Informationswege regelmässig abzurufen, um über die Aktivitäten des Vorstandes informiert zu sein.

Zur Vereinfachung und gemäss der aktuellen Zusammensetzung der Mitglieder wurden die Statuten nur in männlicher Form verfasst.

Diese vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15.12.2017 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Der Präsident:
Stephan Bopp

Der Vizepräsident / Sekretär:
Remo Steiner

Der Kassier:
Ronny Meier

Der Leiter Inventar:
Lukas Sager